

Bewertung der Beteiligungen der Stadt Bornheim

Anlagenbezeichnung	Zweck (entsprechend Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung)	Auszüge aus gesellschafts- / satzungsrechtlichen Regelungen zur Aufgabe von Beteiligungen i.w.S.
1. Anlagevermögen / 1.3. Finanzanlagen (Auszug)		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Bornheim mbH (50,98%)	- Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Bornheim - Gesellschaft als "verlängerter Arm" der Stadtverwaltung, um örtliche Wirtschaft unter Berücksichtigung der Ratsbeschlüsse zu stärken - Ziel: Entwicklung von Baugebieten	§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile und Ausscheiden eines Gesellschafters / § 13 Auflösung der Gesellschaft, Kündigung - Veräußerungsangebot zunächst an Mitgesellschafter - Verfügung über Anteile nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung - Verpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters seinen Anteil (ganz oder teilweise) an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. - Kündigung sechs Monate zum Jahresende
Stadtbetrieb Bornheim AöR (100 %)	Aufgabe der Anstalt ist 1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern 2. Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke; - der Friedhöfe einschl. Friedhofsverwaltung; - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht 3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen	§ 8 Rat der Stadt Zustimmung des Rates der Stadt Bornheim bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung
1.3.2 Beteiligungen		
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (25 %)	Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen hiermit zu beliefern. Zu diesem Zweck hält er die zum Wasserwerk Umfeld gehörigen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand und baut sie entsprechend dem Verbandszweck aus.	§ 16 Auflösung Die Verbandssatzung regelt die Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern hinsichtlich des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung des Verbandes. Regelungen zum Verkauf von Anteilen an Dritte sind nicht vorgesehen.

Bewertung der Beteiligungen der Stadt Bornheim

Anlagenbezeichnung	Zweck (entsprechend Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung)	Auszüge aus gesellschafts- / satzungsrechtlichen Regelungen zur Aufgabe von Beteiligungen i.w.S.
Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (0,5 %)	- Verbreitung lokalen Rundfunks - Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger eigene Programmbeiträge zu leisten - Forum zur Näherbringung von Vereinsaktivitäten u.a. - generelle Verbesserung von Informationsmöglichkeiten der Bevölkerung	§ 10 Übertragung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen - einstimmige Zustimmung aller vorhandenen Stimmen der Gesellschafter für Übertragung von Gesellschaftsanteilen § 12 Rechtsfolgen des Ausscheidens - Bei Ausscheiden ohne Übertragung des Gesellschaftsanteils Übergang des Anteils an alle verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung - Übernahme durch Mitgesellschafter, die sich bereiterklärt haben die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters zu übernehmen - ggf. Verteilung von (restlichen) freien Anteilen auf Dritte unter bestimmten Voraussetzungen bzw. auf alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung unter Zahlung einer Abfindung § 13 Abfindungsregelung - Saldo aus Kapital-, Verlustvortrags-, Darlehens-, Privat- und etwaigen sonstigen Konten des ausscheidenden Gesellschafters als Abfindung - Erhöhung der Abfindung um den - dem Verhältnis seines Kapitalkontos zum gesamten Gesellschaftskapital entsprechenden - anteiligen Betrag, um den der Wert des Unternehmens, der nach den Grundsätzen der Finanzverwaltung für die Bewertung des gemeinen Wertes von nicht-börsennotierten Aktien und Anteilen zu ermitteln ist, die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Buchwerte übersteigt, sofern Ausscheiden nicht auf Grund von Konkurs des Gesellschafters bzw. Gesellschaftsausschluss
Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG (2,814 %)	Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Lieferung von Gas sowie die Durchführung anderer Versorgungs- und Versorgungsaufgaben, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Betriebsführung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen dieser Art und der Betrieb aller den Geschäftszwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte.	§ 7 Gesellschaftervertrag Übertragung von Gesellschaftsanteilen - vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei ganzer oder teilweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen - Kaufangebot an andere Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditanteile vor ganzer oder teilweiser Veräußerung von Gesellschafts- oder Kommanditanteilen an einen Dritten - Übernahmepreis für den Kommanditanteil nach dem Ertragswertverfahren des Unternehmens / Ermittlung durch vereidigten Wirtschaftsprüfer - Bei Überschreitung des ermittelten Ertragswertes um 120 % des Kommanditkapitals: Übernahmepreis für Kommanditisten maximal 120 % der Kommanditeinlage des ausscheidenden Kommanditisten (max. 844.300 €). § 15 Kündigung Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres / erstmals zum 31.12.2015

Bewertung der Beteiligungen der Stadt Bornheim

Anlagenbezeichnung	Zweck (entsprechend Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung)	Auszüge aus gesellschafts- / satzungsrechtlichen Regelungen zur Aufgabe von Beteiligungen i.w.S.
1.3.3 Sondervermögen		
Sondervermögen Wasserwerk (100 %)	Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte	§ 5 Rat Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind
Sondervermögen Abwasserwerk (100 %)	Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, die der Stadt Bornheim nach den gesetzlichen Vorschriften obliegt, sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte	§ 5 Rat Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		
Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L (1,97 %)	- Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn - Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde	§ 8 Verfügungen über Geschäftsanteile Übertragung nur an Gebietskörperschaften im Unternehmensbereich der Stadtbahn mit zustimmendem Beschluss der Gesellschafter und Zustimmung der Gesellschaft § 16 Kündigung des Gesellschaftsvertrages - Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig (u.a. wesentliche Verschlechterung der Finanzierungsgrundlagen für Planung und Bau der Stadtbahn) - Erwerb des Geschäftsanteils durch übrige Gesellschafter im Verhältnis der prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft - ggf. Einziehung anteilbarer Spitzen durch die Gesellschaft - ggf. anstelle der Einziehung auch Beschluss hinsichtlich Abtretung der Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder an im Beschluss bestimmte Gesellschafter oder dritte Personen unter bestimmten Voraussetzungen - kein Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Stammeinlage und der von ihm geleisteten Nachschüsse